



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

AMT: Referat Recht

BEARBEITER:
DIENSTSITZ:

E-MAIL:
TELEFON:
TELEFAX:

AKTENZEICHEN: 30-sp/Semsrott

DATUM: Neuruppin, den 17.02.2023

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.11.2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.11.2022 wird abgelehnt.
2. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Mit Schreiben vom 22.11.2022 haben Sie einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt. Sie haben beantragt, Ihnen sämtliche Verträge zwischen dem Landkreis und Dritten in Bezug auf die Nutzung der Immobilien in Zechlinerhütte und Luhme für die Flüchtlingsunterbringung zu übersenden. Sie verweisen hierzu auf den Artikel „Das Geschäft mit den Flüchtlingsheimen: Wie zwei Investoren in Ostprignitz-Ruppin Millionen verdienten“, der auf der Webseite der Märkischen Allgemeinen erschienen ist.

II.
Der Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) wird abgelehnt, weil überwiegende öffentliche Interessen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 AIG entgegenstehen.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Gem. § 4 Absatz 2 Nr. 1 AIG soll ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf Vorgänge bezieht, die nach § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind.

Der Antrag auf Akteneinsicht bezieht sich auf Verträge über die Anmietung von zwei Übergangwohnheimen des Landkreises in den Rheinsberger Ortsteilen Zechlinerhütte und Luhme. Über derartige Verträge ist nach § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf in nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages zu beraten und zu beschließen.

Gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf ist die Öffentlichkeit von Beratungen des Kreistages auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Überwiegende Belange des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn Interessen des Landkreises durch eine öffentliche Sitzung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich verletzt werden könnten (Philipsen in Muth, Potsdamer Kommentar, § 36, Randnummer 31; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 18.06.1980 - II 503/79 -, juris, Randnummer 23; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 08.08.1990 - 3 S 132/90 -, juris, Randnummer 27).

Dies ist regelmäßig bei der Behandlung von Grundstücksangelegenheiten der Fall. Verträge über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken enthalten Preisvereinbarungen. Dabei geht es normalerweise auch um erhebliche Beträge. Es entspräche regelmäßig nicht dem Gemeinwohlinteresse, wenn die Vertragskonditionen, die ein Landkreis im Einzelfall zu gewähren bereit ist, öffentlich beraten würden, da dies die Verhandlungsposition des Landkreises in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte. Daher werden Grundstücksverträge in Literatur und Rechtsprechung weitgehend als eine Angelegenheit angesehen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist (Philipsen in Muth, Potsdamer Kommentar, § 36 Randnummer 32; Schumacher in Schumacher/Benedens/Erdmann u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 36 BbgKVerf, Anmerkung 5.2; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.09.2008 -15 A 2129/08 -, juris, Randnummer 17; Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 07.12.2020 - 8 K 2724/19.GI -, juris, Randnummer 60; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.03.2018, - 15 A 265/17 -, juris, Randnummer 15). Dies gilt auch bei der Beratung über den Abschluss von Mietverträgen, da die Offenbarung von Einzelheiten des Vertrags, insbesondere des Mietzinses, die Verhandlungsposition des Landkreises in künftigen Verhandlungen mit anderen Vermietern schwächen könnte (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2016 - 1 K 3757/15 -, juris, Randnummer 35).

Ein solcher Fall ist hier gegeben. In den Verträgen werden die Miethöhe und andere Vertragskonditionen genannt. Das öffentliche Bekanntwerden der Vertragsinhalte würde den Landkreis in eine wirtschaftlich nachteilige Position bringen, weil möglichen Vertragspartnern bekannt wäre, zu welchen Konditionen und zu welcher Miethöhe der Landkreis bereit ist, Verträge über Übergangwohnheime abzuschließen, so dass für den Landkreis kaum günstigere Verträge abschließbar wären. Die Verhandlungsposition würde dadurch erheblich geschwächt. Aufgrund der erheblichen Kosten, die durch die Anmietung von Übergangwohnheimen entstehen, wären überwiegende Belange des Gemeinwohls verletzt, wenn über derartige Verträge in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden würde. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung über derartige Verträge auszuschließen. In derartige Verträge soll daher gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG keine Einsicht gewährt werden, weil überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Antrag auf Akteneinsicht wird daher gem. § 4 Absatz 2 Nr. 1 AIG abgelehnt. Ein atypischer Ausnahmefall, der ein Abweichen von der Regel des § 4 Absatz 2 Nr. 1 AIG rechtfertigen würde, ist nicht gegeben.

III.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) wird abgelehnt, weil er nicht auf Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) gerichtet ist.

Gem. § 1 BbgUIG gelten für den Zugang zu Umweltinformationen und für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die Begriffsbestimmungen mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 und 2 sowie der §§ 11 bis 14 die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit das BbgUIG keine abweichenden Regelungen trifft.

Gem. § 3 Absatz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationspflichtige Stellen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 BbgUIG u.a. Behörden der Gemeindeverbände, wie des Landkreises. Der Zugang kann gem. § 3 Absatz 2 UIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden.

Sie beantragen Akteneinsicht in die Verträge über die Anmietung der Übergangswohnheime in Zechlinerhütte und Luhme. Hierbei handelt es sich nicht um Umweltinformationen.

Umweltinformationen sind gem. § 2 Absatz 3 UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Solche Informationen enthalten die Verträge nicht.

Gem. § 4 Absatz 2 UIG muss der Antrag erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Wir haben Ihnen gem. § 4 Absatz 2 UIG mit E-Mail vom 22.12.2022 Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag zu präzisieren. Hierzu haben Sie mit E-Mail vom 22.12.2022 mitgeteilt, dass Sie mangels Einsicht nicht beurteilen können, ob die Mietverträge Umweltinformationen enthalten. Wie oben dargelegt, ist dies nicht der Fall.

Da Ihr Antrag auf Akteneinsicht nicht auf Umweltinformationen gerichtet war, besteht nach dem BbgUIG i.V.m. dem UIG kein Anspruch auf Akteneinsicht. Der Antrag war abzulehnen.

IV.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird abgelehnt, weil er nicht auf Verbraucherinformationen im Sinne der §§ 1, 2 VIG gerichtet ist.

Gem. § 1 VIG erhalten Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Im Einzelnen handelt es sich um alle Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetzesowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,

7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 8 des Marktüberwachungsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Solche Informationen enthalten die Verträge nicht.

Zuständige Behörde nach dem VIG sind gem. § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit nicht eine Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit besteht.

Der Antrag muss gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 VIG hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Wir haben Ihnen mit E-Mail vom 22.12.2022 Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag zu präzisieren. Hierzu haben Sie mit E-Mail vom 22.12.2022 mitgeteilt, dass Sie mangels Einsicht nicht beurteilen können, ob die Verträge Informationen im Sinne des VIG enthalten. Wie oben dargelegt, ist dies nicht der Fall.

Da Ihr Antrag auf Akteneinsicht nicht auf Informationen im Sinne des VIG gerichtet war, besteht nach dem VIG kein Anspruch auf Akteneinsicht. Der Antrag war abzulehnen.

V.

Hinweis nach § 6 Absatz 1 Satz 9 AIG

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 9 AIG weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 AIG das Recht haben, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, zu wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Justiziar